

Richtlinien

für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Duisburg- Essen

vom 25.01.2023

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Ein Lehrauftrag umfasst die Durchführung der im erteilten Lehrauftrag genannten Lehrveranstaltung, die notwendigen Vor- und Nachbereitungen und die veranstaltungsbezogene Beratung der Studierenden. Ggf. können außerdem veranstaltungsbezogene Prüfungen und Korrekturleistungen Bestandteil sein.

1.2 Lehraufträge können zur sinnvollen Ergänzung des Lehrangebotes in den Studiengängen erteilt werden, soweit der dadurch entstehende Lehrbedarf durch hauptberufliche Kräfte fachlich nicht gedeckt ist.

Die Erteilung eines Lehrauftrags ist unzulässig, wenn dadurch

- a) eine Aufstockung des Beschäftigungsumfangs,
- b) eine Verlängerung der Beschäftigungsdauer oder
- c) eine Aufwertung der Stelle

einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters innerhalb der betroffenen Fakultät bzw. Einrichtung umgangen würde.

1.3 An **hauptamtlich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** kann für Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet an der Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.

1.4 An **andere Beamtinnen und Beamte und an Beschäftigte**, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.

Für die folgenden Mitarbeitergruppen gelten darüber hinaus nachfolgende Maßgaben:

- a) An **wissenschaftliche Hilfskräfte** ist die Erteilung eines Lehrauftrages möglich, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang besteht, wenn die Tätigkeiten im Rahmen des Hilfskraftvertrages und des Lehrauftrages in der gleichen Fakultät bzw. Einrichtung ausgeübt werden. Im Einzelfall entscheidet die für die Erteilung zuständige Stelle, ob auch bei Belegenheit in verschiedenen Organisationseinheiten der Universität von einem inhaltlichen Zusammenhang auszugehen ist. Einem Antrag auf Erteilung eines solchen Lehrauftrages ist eine ausführliche Erläuterung der beantragenden Fakultät bzw. Einrichtung zum fehlenden Sachzusammenhang beizufügen.
- b) Die Erteilung von Lehraufträgen an **wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in einer Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich nicht zulässig, da hier der Personaltyp die Wahrnehmung von Lehraufgaben im Regelfall vorsieht. Ausgenommen davon können Angehörigen der o.g. Beschäftigungsgruppe Lehraufträge übertragen werden, wenn ihnen weder durch Arbeitsvertrag noch durch andere rechtliche Bestimmungen eine Lehrverpflichtung bereits ohnehin obliegt oder

die übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen (s.o.). Diese Anträge bedürfen einer Einzelfallprüfung gemäß Buchstabe a).

Bei einer Vollzeitbeschäftigung können Lehraufträge unter Berücksichtigung der nebetätigkeitsrechtlichen Bestimmungen erteilt werden.

- c) An **studentische Hilfskräfte** ist die Erteilung eines Lehrauftrages grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen ebenfalls einer Einzelfallprüfung gemäß Buchstabe a).

- 1.5 **Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten** kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 2.2 Lehrbeauftragte mit vier und mehr Semesterwochenstunden werden vom *Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten* vertreten (§ 5 Abs. 4 lit. a) Landespersonalvertretungsgesetz NRW – LPVG).
- 2.3 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Tätigkeiten selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Die Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung kann Bestandteil des Lehrauftrages sein.
- 2.4 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Die Lehrbeauftragten sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um ein steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.
- 2.5 Für Lehrbeauftragte bestehen ein Versicherungsschutz aus der gesetzlichen Haftpflicht der Hochschule sowie ein Versicherungsschutz aus einer Gruppenunfallversicherung. Die Kosten für diese Gruppenunfallversicherung werden von der Hochschule getragen.
- 2.6 Die Lehrbeauftragten sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen durch die Tätigkeiten an der Hochschule zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, verpflichtet.

2.7 Hinsichtlich der Annahme von Belohnungen und Geschenken im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter gelten dieselben Regelungen wie für alle anderen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.

3. Anträge, Erteilung, Widerruf

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der zuständigen Stelle für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, erteilt.
- 3.2 Die Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung zu stellen. Eine Erteilung mit Rückwirkung ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Wahrnehmung einer Lehrveranstaltung ohne vorherige Erteilung eines Lehrauftrages ist ebenfalls nicht zulässig. Die Mitbestimmungsrechte nach § 72 Abs. 1 LPVG sind zu berücksichtigen.
- 3.3 Die Lehraufträge sollen pro Lehrbeauftragter bzw. Lehrbeauftragtem nicht mehr als 8 Semesterwochenstunden umfassen.
- 3.4 Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich widerrufen werden.

4. Lehrauftragsvergütung

- 4.1 Lehraufträge sind in der Regel zu vergüten. Lehraufträge an Beschäftigte der UDE sind grundsätzlich zu vergüten oder auf die Arbeitszeit anzurechnen. Die Lehrauftragsvergütung besteht aus der Grundvergütung und ggf. der Vergütung für zusätzlich zu erbringende Mehrarbeit durch Prüfungen bzw. Korrekturleistung (Prüfungsvergütung).
- 4.2 Die Grundvergütung beträgt je tatsächlich geleisteter Einzelstunde (Einzelstunde = 45 Minuten) mindestens 40,00 EUR. Die Grundvergütung kann um bis zu 100% des Mindestbetrages erhöht werden. Die Erhöhung soll sich nach der Komplexität bzw. nach dem Aufwand der Lehrveranstaltung richten. Überschreitungen dieser Grenze sind nur mit einer besonderen Begründung zulässig. Die Fakultäten können durch Beschluss fakultätsverbindliche Grundvergütungssätze/-vergütungsstufen innerhalb dieses Rahmens festlegen.
- 4.3 Mehrarbeit durch mit der Veranstaltung zusammenhängende Prüfungen und Korrekturleistungen ist in der Regel bis zu 20 Zeitstunden (Zeitstunde = 60 Minuten) pro Lehrauftrag und Semester zusätzlich zu vergüten. Eine Zeitstunde ist mit der Hälfte des Mindestsatzes nach Punkt 4.2 zu vergüten. Der zu erwartende Aufwand in Zeitstunden ist im Vorhinein zu schätzen oder kann pauschal vereinbart werden; die o.g. Grenze ist zu beachten. Im Falle von Staatsprüfungen entfällt die zusätzliche Vergütung.

- 4.4 Neben der Lehrauftragsvergütung können auf Antrag die entstandenen notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der jeweiligen Fakultät bzw. Einrichtung erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.
- 4.5 Wenn eine durch Lehrauftrag vereinbarte Lehrveranstaltung aus durch die Hochschule zu vertretenden Gründen insgesamt entfällt, wird ein Ausfallhonorar gezahlt, das 20% des vereinbarten Umfangs der Lehrauftragsgrundvergütung nach Punkt 4.2 beträgt. Das Ausfallhonorar entfällt, wenn die Veranstaltung bis einen Monat vor Veranstaltungsbeginn storniert wird.
- 4.6 Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Lehrauftragsvergütung muss die Lehrveranstaltung nach Beendigung abgerechnet werden. Der Lehrauftrag ist beendet, wenn er mit all seinen Bestandteilen erfüllt wurde. Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate. Die Lehrbeauftragten müssen zur Geltendmachung der Hochschule schriftlich über die Dekanin oder den Dekan der Fakultät bzw. über die Leiterin bzw. den Leiter der Einrichtung mitteilen, wie viele Einzelstunden für die Lehrveranstaltung und wie viele Zeitstunden für Prüfungen bzw. Korrekturleistung je Lehrauftrag tatsächlich geleistet wurden. Die tatsächlich geleisteten Einzelstunden für die Lehrveranstaltung und die Zeitstunden für Prüfungen bzw. Korrekturleistung dürfen in der Summe den erteilten Umfang nicht überschreiten. In Bezug auf die Prüfungsvergütung ist zusätzlich die Grenze nach Punkt 4.3 zu beachten.

5. In-Kraft-Treten

- 5.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.
- 5.2 Die bisherigen Richtlinien vom 27.04.2017 sind für das Wintersemester 2022/2023 weiterhin anzuwenden.